



GEMEINDE
SULGEN

Abfallreglement

1. Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I. DEFINITIONEN	1
Art. 1 Siedlungsabfälle	1
Art. 2 Kehricht	1
II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 9 Zweck	2
Art. 10 Geltungsbereich	2
Art. 11 Mitgliedschaft Zweckverband	2
Art. 12 Zuständigkeit	2
III. FINANZIERUNG	2
Art. 13 Finanzbuchhaltung	2
Art. 14a Gebühren und Tarife	2
Art. 14b Grüngutentsorgung, Bemessung Tarife, Gebührenerhebung	3
IV. SPEZIELLE ABFALLARTEN	3
Art. 15 Tierkadaver	3
Art. 16 Von der Kehrichtsammlung ausgeschlossene Abfälle	3
V. SAMMELARTEN UND BEREITSTELLUNG	3
Art. 17 Bereitstellung von Siedlungsabfällen	3
Art. 18 Erstellung von Bereitstellungsorte	3
Art. 19 Benutzung von Sammelstellen	3
Art. 20 Öffentliche Abfallbehältnisse	3
Art. 21 Nutzung von öffentlichem Grund	3
Art. 22 Grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser	4
Art. 23 Sperrgut	4
Art. 24a Grünabfall	4
Art. 24b Bioabfall	4
Art. 24c Sammelstelle und Entsorgungskosten Grün- und Bioabfall	4
Art. 25 Sonderabfälle	4
Art. 26 Einkaufsläden, Betriebe und Unterwegs-Verpflegung	4
VI. VERBOTE	4
Art. 27 Verbrennen von Abfällen	4
Art. 28 Kanalisation	4
Art. 29 Ablagerungen	4
VII. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	4
Art. 30 Zuwiderhandlung	4
Art. 31 Rechtsmittel	4
Art. 32 Aufhebung bisheriges Recht	5
Art. 33 Genehmigung	5
Art. 34 Inkraftsetzung	5

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Sulgen erlässt gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. DEFINITIONEN

Art. 1 Siedlungsabfälle	Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfällen sowie Abfälle aus der öffentlichen Verwaltung und von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere: Kehricht, Sperrgut, separat gesammelte Abfälle, nicht-betriebsspezifische Sonderabfälle, Abfälle von öffentlichen Abfalleimern, Littering-Abfälle.
Art. 2 Kehricht	Kehricht umfasst für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
Art. 3 Sperrgut	Sperrgut ist brennbarer Abfall, der aufgrund seiner Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht mittels zugelassenen Gebinde entsorgt werden kann.
Art. 4a Grünabfall	Grünabfall ist loser, pflanzlicher Gartenabfall.
Art 4b Bioabfall (exkl. Grünabfall)	Bioabfälle (exkl. Grünabfall) sind Küchenabfälle, Speisereste, Kaffeesatz, Obst- und Gemüseabfälle, Federn, Haare, Kleinmist und Backabfälle, welche nicht zusammen mit Grünabfall kompostiert werden.
Art. 5 Separat gesammelte Abfälle	Separat gesammelte Abfälle sind Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
Art. 6 Sonderabfälle	Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.
Art. 7 Bereitstellungsorte	Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag bereitzustellen ist.
Art 8 Sammelstellen	Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Einwohner der Gemeinde zur Entsorgung von Siedlungsabfällen besteht.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 9 Zweck	Das Reglement regelt die kommunale Bewirtschaftung (z.B.: Sammlung, Entsorgung und Finanzierung) der Siedlungsabfälle in der Gemeinde.
Art. 10 Geltungsbereich	¹ Das Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet. ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen erlassen.
Art. 11 Mitgliedschaft Zweckverband	Die Gemeinde ist Mitglied im Verband KVA Thurgau. Die Statuten und Reglemente des Verbands sind für die Gemeinde verbindlich.
Art. 12 Zuständigkeit	¹ Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. ² Die Gemeinde ist für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen zuständig. ³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden. ⁴ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle regelmässige Abfahren an: - Kehricht ⁵ Die Gemeinde übernimmt eine Vorbildfunktion und setzt sich für Ressourcenschonung, Einsatz von Rezyklaten, Abfallvermeidung, Anti-Littering und Abfallverwertung ein und reduziert die Umweltbelastung durch unvermeidbare Abfälle. Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten. ⁶ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung angemessen über Massnahmen sowie Abhol- und Bereitstellungszeiten der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Der Gemeinderat legt die Benützungzeiten von öffentlichen Sammelstellen fest. ⁷ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher.

III. FINANZIERUNG

Art. 13 Finanzbuchhaltung	Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung.
Art. 14a Gebühren und Tarife	¹ Der Gemeinderat kann Gebührentarife für Aufgaben, die nicht durch den Zweckverband erfüllt werden, erlassen. ² Er legt sämtliche Gebührentarife aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. ³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Erwägungen für die Berechnung der Gebührentarife offen.

Art. 14b
Grüngutentsorgung,
Bemessung Tarife, Ge-
bührenerhebung

¹ Für die Grüngutentsorgung wird die Gebühr nach Haushalt erhoben.

² Die Gebühr für die Grüngutentsorgung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. SPEZIELLE ABFALLARTEN

Art. 15
Tierkadaver

Zur Entsorgung von Tierkadavern unterhält die Gemeinde in Kooperation mit weiteren Gemeinden eine regionale Tierkörpersammelstelle in Weinfelden.

Zur Entsorgung von Kleintier-Kadavern und Schlachtabfällen von Kleintieren kann die Gemeinde im Werkhof einen Kadaverraum mit Gefriertruhe unterhalten.

Art. 16
Von der Kehrrechtsamm-
lung ausgeschlossene
Abfälle

Von der Kehrrechtsentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, für die eine separate Abfallentsorgung besteht sowie alle Sonderabfälle.

V. SAMMELARTEN UND BEREITSTELLUNG

Art. 17
Bereitstellung von Sied-
lungsabfällen

Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde und dem Abfallzweckverband bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsarten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

Art. 18
Erstellung von Bereit-
stellungsorte

Bereitstellungsorte sollen prioritär auf öffentlichem Grund erstellt werden. Die Gemeinde kann Bereitstellungsorte aber auch auf privatem Grund mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer errichten.

Art. 19
Benutzung von Sam-
melstellen

Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen benutzt werden. Die dafür vorgesehenen Behältnisse sind zu nutzen.

Art. 20
Öffentliche Abfallbehältnisse

¹ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die beim Aufenthalt oder der Verpflegung im öffentlichen Raum anfallen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

² Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie zum Beispiel öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Art. 21
Nutzung von öffentli-
chem Grund

¹ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen und weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

² Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen können verpflichtet werden, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

Art. 22 Grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser	Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Schaffung eines Bereitstellungsortes verlangt werden. Bei der Standortwahl ist Rücksicht zu nehmen auf die Übersichtlichkeit von Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, soll die durch den Zweckverband definierte Gehdistanz nicht überschritten werden.
Art. 23 Sperrgut	¹ Klein- und Grobsperrgut müssen entsprechend den Vorgaben des Zweckverbandes bereitgestellt werden. ² Sperrgut darf nicht in Unterflurcontainern entsorgt werden.
Art. 24a Grünabfall	Der Grünabfall darf keine Speisereste enthalten und muss ausschliesslich aus Garten- und Rüstabfällen bestehen.
Art. 24b Bioabfall	Bioabfall kann in der Grüngutsammelstelle in die speziell bereitgestellten Tonnen entsorgt werden. Es darf nicht mit Grünabfall vermischt werden.
Art. 24c Sammelstelle und Entsorgungskosten Grün- und Bioabfall	¹ Der Grünabfall sowie der Bioabfall kann an der definierten privaten Sammelstelle gegen Bezahlung abgegeben werden. ² Invasive gebietsfremde Pflanzenarten (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.
Art. 25 Sonderabfälle	Sonderabfälle aus Haushalten in Kleinmengen sind dem Handel zurückzugeben oder in einer regionalen Sammelstelle, in einer Gemeindesammelstelle oder einem Entsorgungsbetrieb abzugeben, die über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfälle verfügen.
Art. 26 Einkaufsläden, Betriebe und Unterwegs-Verpflegung	Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegs-Verpflegung haben vorbeugende Massnahmen gegen Littering zu treffen. Insbesondere haben sie ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen.

VI. VERBOTE

Art. 27 Verbrennen von Abfällen	Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
Art. 28 Kanalisation	Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden
Art. 29 Ablagerungen	Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

VII. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 30 Zuwiderhandlung	Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieses Reglements oder gegen übergeordnetes Recht können strafrechtlich sanktioniert werden.
Art. 31 Rechtsmittel	Auf dieses Reglement gestützte Entscheide der zuständigen Instanzen können innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden. Die Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.

Art. 32
Aufhebung bisheriges
Recht

Das Abfallreglement vom 27.06.1988 wird aufgehoben.

Art. 33
Genehmigung

Dieses Reglement wird am 19.12.2022 durch das Departement genehmigt.

Art. 34
Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt dieses von den Stimmbürgern am 24.05.2022 genehmigte Reglement per 01.01.2023 in Kraft.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Andreas Opprecht



Walter Senn